

**Ergebnis der Vorprüfung gem. § 3a Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für den**

**Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Aachen  
Mies-van-der-Rohe-Str. 10, 52074 Aachen**

Stadt Aachen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Umwelt  
Untere Immissionsschutzbehörde

Az.: 313.0002/09/1015A2-UVP-313-hdoum

Auf der Grundlage des § 3a des UVPG vom 25.06.2005 (BGBl.I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Aachen beantragt nach §§ 4 und 19 BImSchG für die RWTH Aachen, Lehrstuhl für Verbrennungskraftmaschinen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Prüfständen für Verbrennungsmotoren (Feuerungswärmeleistung 5,4 MW) gemäß Ziffer 10.15, Spalte 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), auf dem Gelände in 52074 Aachen, Forckenbeckstraße 4, Gemarkung Laurensberg, Flur 24, Flurstück 552.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen die Errichtung und die Inbetriebnahme eines Institutsgebäudes (Maße (LxBxH) 124,5 m x 30,5 m x 10 m) mit einem angrenzenden „Technikturm“ (Maße (LxBxH) 26,5 m x 11 m x 15,75 m) für insgesamt 19 Prüfstände für Verbrennungsmotoren einschließlich der für den Betrieb der Motoren erforderlichen Nebeneinrichtungen wie Tanklager (insgesamt 5 Tanks für insgesamt 95 m<sup>3</sup> Kraftstoffe) und sonstige Lagerräume, Werkstattbereiche, Abgasanlage einschließlich Kamin (Höhe 27 m), Raumluftechnische Anlagen, Energie- und Wasserversorgung sowie sicherheitstechnische Einrichtungen wie Brandmeldeanlage, Brandlöschanlagen und Raumlufüberwachungseinrichtungen.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 10.5.2, Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG, für das eine standortbezogen Vorprüfung durchzuführen ist.

Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Aachen, den 09.10.2009

Im Auftrag  
gez. Doum